

2139 047

Nachschlagewerk: ja

BGHSt: ja

BRAO § 115

Der durch Gesetz vom 13. Januar 1969 (BGBl I 25) eingeführte § 115 Abs. 1 BRAO n.F. ist eine echte Verjährungsvorschrift, die für jede bei ihrem Inkrafttreten bei Beachtung der Grundsätze, die in BGHSt 17, 149 aufgestellt sind, noch verfolgbare Pflichtwidrigkeit uneingeschränkt gilt. Jede wegen der Pflichtwidrigkeit gegen den Beschuldigten gerichtete Handlung des Ehrengerichts der ersten Instanz ist zur Unterbrechung der Verjährung geeignet.

BGH, Urt. v. 5. Oktober 1970 - AnwSt (R) 3/70 - EG Bamberg  
EGH beim OLG  
München

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 3/70

## URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Karl L. [REDACTED] in A. [REDACTED],  
G. [REDACTED] Straße [REDACTED]/II

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 5. Oktober 1970, an der teilgenommen haben:

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Glanzmann

als Vorsitzender,

Rechtsanwalt Dr. Roesen

Bundesrichter Börtzler

Bundesrichter Kirchhof

Rechtsanwalt Correll

Rechtsanwalt Petersen

Bundesrichter Braxmaier

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizhauptsekretär [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Revision des Rechtsanwalts gegen das Urteil des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom 4. November 1969 wird verworfen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Das Ehrengericht hat den Rechtsanwalt wegen Verletzung seiner anwaltlichen Berufspflicht zu einem Verweis und einer Geldbuße von 1 000 DM verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Rechtsanwalt Berufung eingelegt, die er auf das "Strafmaß" beschränkt hat. Der Ehrengerichtshof hat die Berufung als unbegründet verworfen, von einer Berichtigung in formeller Hinsicht abgesehen.

Der Ehrengerichtshof hat die Revision zugelassen.

Die Revision des Rechtsanwalts ist frist- und formgerecht eingelegt, aber nicht begründet.

1. Der Rechtsanwalt hat mit seiner Revision "Verstöße gegen das formelle und materielle Recht" gerügt. Eine Verfahrensrüge hat er jedoch nicht in einer dem § 344 Abs. 2 StPO entsprechenden Weise erhoben. Die Nachprüfung durch das Revisionsgericht muß sich daher darauf beschränken, ob das sachliche Recht richtig angewendet worden ist. Unabhängig davon muß allerdings schon von Amts wegen geprüft werden, ob die Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind. Es muß deswegen von Amts wegen geklärt werden, ob - worauf sich der Rechtsanwalt auch ausdrücklich beruft - die ehrengerichtliche Verfolgung verjährt ist.

Im Schuldspruch ist bereits das Urteil des Ehrengerichts dadurch rechtskräftig geworden, daß der Rechtsanwalt seine Berufung auf das "Strafmaß", d. h. im ehrengerichtlichen Verfahren auf die Auswahl der ehrengerichtlichen Maßnahmen nach Art und Maß, beschränkt hat. Der

Ehrengerichtshof hat daher keine selbständige Untersuchung über die Art und den Schuldumfang der dem Rechtsanwalt vorgeworfenen Verfehlung angestellt, die der Rechtsanwalt übrigens gar nicht bestreitet. Er hat vielmehr mit Recht insoweit die Feststellungen, die das Ehrengericht getroffen hat, seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Danach steht fest, daß sich der Rechtsanwalt durch ein an den anwaltlichen Vertreter einer Gegenpartei gerichtetes Schreiben vom 4. Februar 1963 der Beihilfe zur versuchten Nötigung schuldig gemacht hat, weswegen er dann durch das rechtskräftige Berufungsurteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 20. Februar 1964 zu einer Geldstrafe von 800 DM verurteilt wurde.

Nach Eintritt der Verjährung darf keine Strafe - im ehrengerichtlichen Verfahren keine ehrengerichtliche Maßnahme - mehr verhängt werden. Wäre die Verjährung eingetreten, so wäre der Schuldspruch gegenstandslos. Das Verfahren müßte dann eingestellt werden.

2. Mit zutreffender Begründung hat jedoch der Ehrengerichtshof dargelegt, daß von einer Verjährung der ehrengerichtlichen Verfolgung keine Rede sein kann.

a) Bis zum Inkrafttreten des Art. I Nr. 23 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 - BGBl I 25 -, bis zum Tagesende des 15. Januar 1969 (Art. VI aaO in Verb. m. dem Ausgabetag der Nr. 3 des Bundesgesetzblattes, dem 15. Januar 1969), galt der § 115 BRAO in seiner ursprünglichen Fassung. Über die grundsätzliche Bedeutung dieser Vorschrift hat sich der Senat in der Entscheidung BGHSt 17, 149 ausgesprochen; daran muß festgehalten werden.

Danach war auch nach Ablauf von mehr als fünf Jahren seit der Begehung der Pflichtverletzung eine "schwerere ehrengerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße" noch zulässig. Eine solche schwerere ehrengerichtliche Bestrafung lag auch in der gleichzeitigen Verhängung eines Verweises und einer Geldbuße (BGHSt 17, 149, 156).

In der vorliegenden Sache haben sowohl das Ehrengericht als auch der Ehrengerichtshof einen Verweis und daneben eine Geldbuße von 1 000 DM für angemessen erachtet. Das kann, wie unten darzulegen sein wird (Nr. 3 c), nicht als rechtsfehlerhaft angesehen werden.

Beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969 war daher die dem Rechtsanwalt vorgeworfene Pflichtverletzung noch verfolgbar.

b) Der Art. I Nr. 23 des Änderungsgesetzes hat den § 115 ERAO umgestaltet. Aus der bisherigen "Verfahrensvorschrift ganz besonderer Art" (BGHSt 19, 269, 272) ist nunmehr eine echte Verjährungsvorschrift geworden, die für jede bei ihrem Inkrafttreten noch verfolgbare Pflichtwidrigkeit uneingeschränkt gilt. Zwar verjährt nunmehr die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft rechtfertigt, in fünf Jahren. Es gilt aber nunmehr auch der § 68 StGB entsprechend, der die Unterbrechung der Verjährung vorsieht.

Danach wird die Verjährung durch jede Handlung des Richters unterbrochen, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist. Diese Wirkung kommt auch richterlichen Handlungen zu, die nach der Einleitung des Ermitt-

lungsverfahrens auf die Verhängung einer vorläufigen Maßnahme - im Strafverfahren etwa der einstweiligen Unterbringung des Beschuldigten (§ 126 a StPO) oder der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO), im ehrengerichtlichen Verfahren eines Berufs- oder Vertretungsverbotes - hinzielen.

In der vorliegenden Sache ist die Verjährung rechtzeitig durch richterliche Handlungen unterbrochen worden. Solche liegen - abgesehen von weiteren Handlungen - in der Verfügung, mit der der Vorsitzende des Ehrengerichts am 24. Januar 1964 einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hat (EGH-Akten Bl. 34), sowie in der Erlassung des Eröffnungsbeschlusses vom 22. November 1968 (EGH-Akten Bl. 125).

Das Bundesverfassungsgericht hat freilich bisher nur entschieden, daß die Ehrengerichtshöfe für Rechtsanwälte und der beim Bundesgerichtshof errichtete Senat für Anwaltssachen grundgesetzmäßige staatliche Gerichte sind (BVerfGE 26, 186 = NJW 1969, 2192 = EG X 209). Die Frage, ob auch die erstinstanzlichen, ausschließlich aus Rechtsanwälten bestehenden Ehrengerichte den Anforderungen des Grundgesetzes für staatliche Gerichte genügen, hat er - ebenso wie der erkennende Senat (BGHZ 34, 382, 384) - dahinstehen lassen. Auch in der vorliegenden Sache braucht diese Frage noch nicht abschließend entschieden zu werden. Denn für die Frage, ob Handlungen des Ehrengerichts oder seines Vorsitzenden die Verjährung unterbrechen können, kommt es darauf nicht an. Darüber, auf welche Weise im Strafverfahren oder einem ähnlichen Verfahren, besonders auch im ehrengerichtlichen Verfahren die Verjährung unterbrochen werden kann, enthält das

Grundgesetz keine Vorschrift; diese Frage kann durch einfaches Gesetz geregelt werden. So sehen z. B. § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 OWiG die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung durch Maßnahmen vor, die nicht vom Richter getroffen werden können (z.B. Nr. 7 aaO) oder jedenfalls nicht von ihm vorgenommen zu sein brauchen; dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Für das ehrengerichtliche Verfahren hat der § 115 Abs. 1 Satz 2 BRAO n.F. den § 68 StGB für "entsprechend" anwendbar erklärt. Damit hat dieses Gesetz, die Bundesrechtsanwaltsordnung, eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß auch diejenigen Handlungen, die das in der Bundesrechtsanwaltsordnung für den ersten Rechtszug vorgesehene "Gericht" - eben das Ehrengericht - vornimmt, zur Unterbrechung der Verjährung geeignet sind.

3. Die auf die Sachrüge gebotene Nachprüfung des angefochtenen Urteils des Ehrengerichtshofs ergibt auch im übrigen keinen Rechtsfehler.

a) Daß der Rechtsanwalt durch das ihm vorgeworfene Verhalten am 4. Februar 1963 seine Pflichten schuldhaft verletzt hat (§ 113 BRAO alter und neuer Fassung), ist - wie bereits erwähnt - rechtskräftig festgestellt und abgesehen davon nicht zweifelhaft.

b) Der Ehrengerichtshof hat geprüft, ob eine ehrengerichtliche Abmündung des Verhaltens des Rechtsanwalts, der wegen der am 4. Februar 1963 begangenen Verfehlung bereits rechtskräftig im Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, gemäß § 115 b BRAO n.F. noch zulässig ist. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils hierüber sind nicht von Rechtsirrtum beeinflußt.

c) Ebensowenig kann es aus Rechtsgründen beanstandet werden, daß der Ehrengerichtshof - in Übereinstimmung mit dem Ehrengericht - zur Ahndung des pflichtwidrigen Verhaltens des Rechtsanwalts einen Verweis und daneben eine Geldbuße von 1 000 DM für unerlässlich hält. Der Ehrengerichtshof hat mildernd anerkannt, daß der Rechtsanwalt, der bei Begehung der jetzt abzuurteilenden Verfehlung erst kurze Zeit zur Anwaltschaft zugelassen war, "noch nicht in vollem Umfang das notwendige Beurteilungsvermögen und die nötige Reife" hatte und daß er sich "in einer gewissen Zwangslage befunden" hat. Auch daß "die Tat nunmehr fast sieben Jahre zurückliegt" und daß "zwischenzeitlich neuerliche Verfehlungen nicht bekannt geworden" sind, hat er berücksichtigt. Demgegenüber hat der Ehrengerichtshof mit Recht besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der Rechtsanwalt "schon vor Begehung dieser Tat zweimal strafgerichtlich in Erscheinung trat" (er ist 1962 wegen Urkundenfälschung, versuchten Betruges und falscher Anschuldigung zur Gesamtstrafe von neun Monaten Gefängnis verurteilt worden) und "daß er vor allem auch die Ahndung durch das Ehrengericht durch Urteil vom 30.11.1962" (in welchem wegen der eben erwähnten Verfehlungen ein Verweis und eine Geldbuße gegen ihn verhängt wurden) "sich nicht zur Warnung dienen ließ". Auch daß der Rechtsanwalt "durch sein Verhalten dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft beträchtlichen Schaden zugefügt" hat, hat der Ehrengerichtshof mit Recht (BGHSt 20, 73, 74) zu seinem Nachteil gewertet. Ebenso hat er bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts die gebotene Rücksicht genommen. Es ist nicht ersichtlich, daß der Ehrengerichtshof irgendeinen zum Nachteil des Rechtsanwalts sprechenden Gesichtspunkt überbewertet oder einen zu seinen Gunsten in Betracht kommenden Umstand

außer Acht gelassen hätte. Die tatrichterlichen Erwägungen über Art und Höhe der zu verhängenden ehrengerichtlichen Maßnahmen halten hiernach der Nachprüfung durch das Revisionsgericht stand.

Glanzmann

Roesen

Börtzler

Kirchhof

Correll

Petersen

Braxmaier